

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Grundlagen

1. Beitrittsverfahren
2. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich
3. Schiedsstellenverfahren
4. Zuständigkeiten
5. Jugendhilfeplanung
6. Vertragssystematik
7. Abschlussvoraussetzungen

II. Trägervertrag

8. Bestandteile des Trägervertrages
9. Leistungsvereinbarung
10. Entgeltvereinbarung
11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung
12. Laufzeit der Trägerverträge
13. Vertragsverletzungen

III. Entgelt

14. Entgeltdifferenzierung
15. Investitionsentgelt
16. Leistungsentgelt
17. Erstvereinbarung
18. Kündigungen und Neuverhandlungen
19. Entgeltermittlung
20. Entgeltberechnung

IV. Leistungsabrechnung

21. Abrechnung
22. Vorübergehende Abwesenheit
23. Liquiditätssicherung

V. Besondere Finanzierungs- oder Leistungsarten

24. Hilfen nach § 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)

VI. Vertragskommission, Geschäftsstelle

25. Vertragskommission
26. Geschäftsordnung
27. Geschäftsstelle

VII. Laufzeit des Rahmenvertrages, Übergangsregelungen

28. Laufzeit des Rahmenvertrages und besondere Regelungen zur Strukturanpassung
29. Übergangsregelungen

VIII. Schlussbestimmungen

30. Sozialdatenschutz
31. Salvatorische Klausel
32. Haushaltsvorbehalt
33. Anlagen

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin als Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe -

Arbeiterwohlfahrt e.V.,

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.,

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.,

Jüdische Gemeinde zu Berlin,

die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer -

Verband privater Träger der freien Kinder- und Jugend-
und Sozialhilfe,

im Folgenden „Vertreter der Leistungserbringer“ -

und das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

im Folgenden „Berlin“ -

schließen auf Grundlage der §§ 77 und 78 a ff SGB VIII den nachstehenden Rahmenvertrag.

Präambel

Der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) beruht auf den gesetzlichen Grundlagen der seit dem 1.1.1999 in Kraft getretenen §§ 78 a bis g Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Der Vertrag ist Ausdruck des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien und nimmt diesen Leitgedanken der §§ 78a ff SGB VIII vielfältig auf. Der vorliegende Rahmenvertrag ist das Ergebnis einer lange währenden Diskussion zwischen den Vertragsparteien, den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der privaten Träger, Vertretern der zuständigen Senatsverwaltungen, des Landesjugendamtes und der Bezirke.

Der Berliner Rahmenvertrag schließt bestimmte Leistungen und Aufgaben aus dem Geltungsbereich des § 77 SGB VIII mit ein, die nach gleichartigen Regeln und Arbeitsprinzipien erbracht werden. Dem Gedanken der Gleichbehandlung in den Verfahrensregelungen für alle Hilfen und Leistungen unter dem Vertragsdach ist dabei, soweit es entwickelte Verfahren heute ermöglichen, Rechnung getragen worden. Der Vertrag beschreibt für beide Anwendungsbereiche - Einrichtungen und Dienste - die Grundsätze und Rahmenbedingungen. Er bildet damit das Regelwerk für die Aushandlung und Vereinbarung der Leistungsprofile der Angebote, der Verfahren und Methoden zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards sowie der Entgelte, die eine angemessene Finanzierung der Leistungsprofile und der Qualitätsentwicklungsverfahren gewährleisten können.

Der Rahmenvertrag ist - bei den oft sehr unterschiedlichen Erfahrungen, Interessen und Rechtspositionen der Vertragsparteien - auch Ausdruck für das Bemühen, ein kompromissfähiges Arbeitsergebnis vorzulegen.

Dabei ist den Vertragschließenden bewusst, dass bei Einführung der vom Gesetzgeber erwünschten Marktmechanismen durch den Rahmenvertrag Chancengleichheit zwischen den Leistungserbringern und Transparenz in diesem Markt der Jugendhilfe hergestellt wird.

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich der Umsetzung der Forderungen und Bedingungen des §§ 78 a bis g SGB VIII bisher keine oder nur sehr unzureichende Erfahrungen bestehen. Daher erscheint es den Vertragsparteien sinnvoll, die noch zu etablierende Vertragskommission mit der Begleitung der Umsetzung und Ausführung des Rahmenvertrages zu beauftragen. Hier sollen die gesammelten Erfahrungen eingebracht werden, um notwendige Änderungen des Rahmenvertrages vorzunehmen.

Im Vordergrund des Vertragswerkes steht die jeweilige Jugendhilfeleistung, das hierfür notwendige leistungsgerechte Entgelt und die Überprüfbarkeit der Qualitätsentwicklung dieser Leistung. Von den Leistungserbringern wird ein an Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit orientiertes Handeln gefordert.

Bundesgesetzlich normiert ist jetzt die Prospektivität, im Land Berlin bereits geübtes Verfahren: die Trägerverträge werden für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen, ein Gewinn- und Verlustausgleich ist damit ausgeschlossen.

Der Rahmenvertrag ist eingebunden in ein neues Finanzierungssystem, dem zugeschrieben wird, es gewährleiste durch eine stärkere Bedarfs- und Nachfrageorientierung einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Die Vertragspartner werden nach angemessener Erfahrungszeit mit dem Vertragswerk auch zu überprüfen und zu entscheiden haben, ob die Ziele der gesetzlichen Neuregelung - Dämpfung der Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, Schaffung einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leistungen und Verbesserung der Effizienz der eingesetzten Mittel - ganz oder teilweise eingelöst werden konnten und ob es daraus Schlussfolgerungen für das Regelwerk geben muss.

Die Geschichte der Jugendhilfe zeigt, dass weder die Inhalte der Jugendhilfe noch deren Strukturen unveränderlich sind, sondern gesellschaftliche Veränderungen und die Ergebnisse pädagogischer Fachdiskussionen neue fachliche Sichtweisen und Methoden sowie Strukturanpassungen zur Folge haben müssen.

Daher wird in der weiteren Umsetzung des Rahmenvertrags auch zu berücksichtigen sein, wie eine flexible Orientierung am Hilfebedarf der jungen Menschen und ihrer Familien mit den neuen sozialraumorientierten Ansätzen und mit der Umsteuerung hin zu wirkungsorientierten Finanzierungsformen verknüpft werden kann. Die Vertragspartner werden deshalb die Erprobung innovativer Ansätze und Modellversuche unterstützen.

Die Haushaltsnotlage des Landes Berlin erfordert auch Standard- und Kostenabsenkungen im Bereich der Jugendhilfe. Die Vertragspartner haben sich daher über schnell umsetzbare pauschale Absenkungen für die Übergangszeit verständigt. Für die sorgfältige Erarbeitung und Vereinbarung von Leistungsbeschreibungen, Standards und Verfahrensregelungen, die der Finanzlage Berlins Rechnung tragen, wird jedoch ein längerer Zeitraum benötigt. Um dennoch der bundesgesetzlichen Forderung nach einem Rahmenvertrag auf der Grundlage des § 78 f SGB VIII nachzukommen und die bestehende Kostensatzrahmenvereinbarung für den Jugendhilfebereich endlich abzulösen, wird dieser Rahmenvertrag befristet bis zum 31.12.2005 abgeschlossen.

I. Allgemeine Grundlagen

1. Beitrittsverfahren

1.1. Weitere Vereinigungen oder Verbände von Leistungserbringern können durch Vertrag mit Berlin jederzeit diesem Rahmenvertrag beitreten.

1.2. Die jeweiligen Träger der Einrichtungen und Dienste - im Folgenden "Leistungserbringer" - treten dem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem jeweiligen Verband rechtsverbindlich bei. Eine entsprechende Übersicht stellen die Vertreter der Leistungserbringer regelmäßig in aktualisierter Fassung der Geschäftsstelle der Vertragskommission zur Verfügung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Vertreter der Leistungserbringer selbst als Leistungserbringer tätig werden. In diesen Fällen gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages unmittelbar.

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

1.3. Leistungserbringer, die nicht durch eine Vereinigung vertreten werden, treten dem Rahmenvertrag durch Abschluss eines mit entsprechendem Zusatz versehenen Trägervertrages nach Abschnitt II bei.

1.4. Mit dem Beitritt werden die Regelungen und Bestimmungen dieses Rahmenvertrages anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

2.1. Dieser Rahmenvertrag ist eine Vereinbarung auf Grundlage des § 78 f SGB VIII, der im Abschnitt II auch Vorgaben für Inhalt und Form der Trägerverträge enthält. Er regelt den Bereich der Leistungen, die in § 78 a Abs.1 SGB VIII aufgezählt sind:

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs.3)
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2)
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt.
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs.2 Nr.2 Alternative 2)
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35 a Abs.2 Nr.4)
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs.2 Satz 3 bleibt unberührt; d.h. die Höhe des angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung richtet sich nach den einschlägigen und für die Jugendämter verbindlichen Ausführungsvorschriften; Tz 16.3. bleibt unberührt.

2.2. Für die Bereiche der

- a. ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 Abs.3, 29, 30, 31 SGB VIII und - soweit nicht von § 78 a Abs.1 Nr.4 c) SGB VIII erfasst - auch Leistungen nach § 35 SGB VIII,
- b. ambulanten Eingliederungshilfe für seelische Behinderte nach § 35 a Abs.2 Nr.1 SGB VIII,
- c. sozialpädagogischen Hilfen zur beruflichen und sozialen Integration nach § 13 Abs.1 und 2 SGB VIII (Jugendberufshilfe),
- d. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII,
- e. begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

werden dieser Rahmenvertrag und die Trägerverträge auf der Grundlage des § 77 SGB VIII abgeschlossen. Auch für diese Hilfen gelten alle Regelungen und Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die für die Leistungen nach § 78 a Abs.1 SGB VIII gelten, soweit im Folgenden nichts Gesondertes geregelt wird.

2.3. Weitere Leistungsbereiche der Jugendhilfe, insbesondere auch aus dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII, können auf der Grundlage des § 77 SGB VIII auf Beschluss der Vertragskommission in diesen Rahmenvertrag aufgenommen werden.

2.4. Leistungen nach § 21 Satz 2 SGB VIII bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht werden in einer im Einzelfall geeigneten Wohnform und nicht in einer gesonderten Einrichtung erbracht, soweit die Vertragskommission nicht ein anderes Verfahren beschließt.

3. Schiedsstellenverfahren

Soweit der Bereich der in § 78 a Abs.1 SGB VIII genannten Leistungen betroffen ist, ist bei Streit- und Konfliktfällen im Sinne des § 78 g SGB VIII die nach der Verordnung über die

Schiedsstelle nach § 78 g des SGB VIII vom 5. August 1999 (GVBl. S. 480) in der jeweils geltenden Fassung eingerichtete Schiedsstelle zur Entscheidung anzurufen.
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Schiedsstelle - eine Bereitschaft der Mitglieder der Schiedsstelle vorausgesetzt - auch für den auf Grundlage des § 77 SGB VIII geregelten Bereich in entsprechender Weise tätig ist.

4. Zuständigkeiten

Der Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Aufgabe der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (§ 36 AG KJHG i.V.m. § 86 SGB VIII und Art. 22 KJHG). Das Landesjugendamt nimmt im Übrigen die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung in der weiteren Umsetzung des Rahmenvertrages wie den Abschluss von Trägerverträgen einschließlich der Beitritte nach Tz 1.3. wahr (vgl. § 49 Abs. 2 AGKJHG). Das Landesjugendamt beteiligt die Bezirke an den Entgeltverhandlungen. Der Abschluss des Einzelfallvertrages nach Tz 6.1.3. ist Aufgabe des jeweils örtlich zuständigen Jugendamtes.

5. Jugendhilfeplanung

Die Leistungserbringer arbeiten mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, dem Landesjugendamt sowie den Jugendämtern der Bezirke als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zusammen.

6. Vertragssystematik

6.1. Das Vertragsgefüge im Rahmen der §§ 77 und 78 a ff SGB VIII besteht aus diesem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, aus Trägerverträgen nach § 78 b SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) und aus Einzelfallverträgen. Die örtlich zuständigen Jugendämter können ergänzende Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern schließen, soweit diese nicht von den Vorgaben der in Satz 1 genannten Vereinbarungen abweichen.

6.1.1. Der Rahmenvertrag beschreibt die übergreifenden Grundlagen und Verfahrensregelungen für die Trägerverträge nach Tz 6.1.2. und die Einzelfallverträge nach Tz 6.1.3..

6.1.2. Die Trägerverträge sind angebotsbezogene Verträge für die einzelnen Einrichtungen und Dienste und beschreiben die konkreten Bedingungen für die Leistungserbringung durch die einzelnen Leistungserbringer. Mit den Trägerverträgen werden jeweils die Leistung, die Qualitätsentwicklung und das sich daraus ergebende Entgelt vereinbart.

6.1.3. Durch Einzelfallverträge mit dem örtlich zuständigen Jugendamt verpflichten sich die Leistungserbringer, die unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) ausgewählt worden sind, zur Durchführung der Leistung im Einzelfall im Rahmen dieses Vertrages und zu den Bedingungen des Trägervertrages.

Sie verpflichten sich damit

- in den Fällen, in denen gesetzlich eine Hilfeplanung vorgesehen ist, nach § 36 SGB VIII,
- in den anderen Fällen in entsprechender einzelfallbezogener Abstimmung zwischen den Beteiligten,

ihre Leistung zu erbringen und an der Weiterentwicklung der Hilfeplanung bzw. der individuellen Entwicklungsplanung mitzuarbeiten.

Das Jugendamt verpflichtet sich damit gegenüber dem Leistungserbringer zur Übernahme der Kosten der Leistung an Stelle des Leistungsberechtigten; ein Auftragsverhältnis zwischen Berlin und Leistungserbringer entsteht hierdurch nicht.

6.2. Eine Verpflichtung Berlins zur Belegung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der Leistungserbringer folgt aus dem Rahmenvertrag und den Trägerverträgen nicht.

6.2.1. Die Jugendämter können durch geeignete Verfahren der Markterkundung Leistungserbringer auffordern, für die Bezirke wirtschaftlichere und gleichzeitig fachlich bessere Angebote zu entwickeln.

6.2.2. Die Übernahme der Kosten für diese Angebote setzt in jedem Falle voraus, dass diese Leistungserbringer zuvor einen entsprechenden Trägervertrag mit dem Landesjugendamt nach Tz 6.1.2. gemäß den Regelungen des Rahmenvertrags abschließen (vgl. Tz 7.).

6.3. Bei Neuabschluss von Trägerverträgen, die vorrangig für den örtlichen Bedarf eines Jugendamtes abgeschlossen werden, ist diesem vor Vertragsabschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Abschlussvoraussetzungen

7.1. Der Abschluss eines Trägervertrages setzt voraus, dass der Leistungserbringer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der von ihm angebotenen Leistungen geeignet ist (§ 78 b Abs.2 SGB VIII). Wenn darüber hinaus die Voraussetzungen des § 78 c, insbesondere des Abs.1 Satz 3 SGB VIII erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Trägervertrages.

7.2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelfallvertrages sind, dass es sich um Leistungen handelt, die Berlin nach § 79 SGB VIII zu gewährleisten hat, und dass zwischen dem Landesjugendamt und dem Leistungserbringer ein Trägervertrag für die angebotene Leistung abgeschlossen wurde. Ausnahmen von der zuletzt genannten Voraussetzung im Rahmen des § 78 b Abs.3 SGB VIII sind im Einzelfall möglich. Soweit in diesem Rahmenvertrag oder in dessen Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, erfordert der Abschluss eines Einzelfallvertrages zudem die vorherige Feststellung des Anspruchs und des Bedarfs.

II. Trägervertrag

8. Bestandteile des Trägervertrages

Der Trägervertrag als Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII muss

- a. Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots (Leistungsvereinbarung),
- b. differenzierte Entgelte für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- c. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu seiner Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

regeln.

Soweit hierüber bereits Vereinbarungen in diesem Rahmenvertrag getroffen worden sind, nimmt er auf diese inhaltlich Bezug.

Wenn das Leistungsspektrum eines Leistungserbringers unterschiedliche Hilfearten beinhaltet, können diese in einem Trägervertrag zusammengefasst werden.

Für die Trägerverträge sind die Vordrucke gemäß Anlage C zu verwenden.

Das Landesjugendamt stellt sicher, dass die Jugendämter und die Vertreter der Leistungserbringer über die abgeschlossenen Trägerverträge informiert werden.

9. Leistungsvereinbarung

9.1. Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Sie beruht auf der Vorlage einer verbindlichen Beschreibung des Leistungsangebotes durch den Leistungserbringer auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß Anlage B.

Die Leistungsvereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

- a. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- b. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
- c. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- d. die Qualifikation des Personals,
- e. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

9.2. Soweit eine besondere Leistungsverpflichtung des Leistungserbringers bestehen soll, ist dies in die Vereinbarung mit aufzunehmen (§78 c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

9.3. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für erlaubnispflichtige Einrichtungen setzt grundsätzlich die vorherige Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII voraus. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis beinhaltet keine Verpflichtung des Landes Berlin zum Abschluss eines Trägervertrages.

10. Entgeltvereinbarung

10.1. Die Entgeltvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren. Sie müssen leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eine kontinuierliche bedarfsgerechte Hilfe sicherstellen.

10.2. Das Entgelt wird grundsätzlich in folgenden Formen vereinbart:

- a. Tagessatz für teilstationäre und stationäre Hilfen,
- b. Fachleistungsstundensatz für ambulante Hilfen,
- c. Fallpauschalen.

Die Vertragskommission kann davon Ausnahmen und darüber hinaus andere Entgeltformen für einzelne Leistungen beschließen.

Der Leistungserbringer hat unterschiedliche Hilfearten jeweils wirtschaftlich zu trennen.

10.3. Ein nachträglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt nicht.

11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

11.1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Sie beruht auf einer Qualitätsbeschreibung des Leistungserbringers auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß Anlage B. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält die für die Leistung wesentlichen Schlüsselprozesse sowie Kriterien der quantitativen und qualitativen Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden die Maßnahmen, Instrumente, Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Gewährleistung der Qualität einschließlich der Verfahren zur Bewertung benannt.

11.2. Die Bewertung der Qualität erfolgt im Dialog. In den Rahmenvorgaben sind die Grundsätze und Maßstäbe dafür und das Dialogverfahren beschrieben. Einvernehmliche Änderungen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung als Ergebnis des Dialogs ohne Auswirkungen auf den übrigen Trägervertrag sind während der Laufzeit nach Tz 12. möglich.

11.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Prozess der Qualitätsentwicklung im Dialog zwischen Leistungserbringern, Jugendämtern und Landesjugendamt erprobt werden muss. Die Vertragskommission wird daher nach Ablauf von zwei Jahren die Rahmenvorgaben einer Überprüfung mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Fortschreibung unterziehen und entsprechende Beschlüsse fassen.

11.4. Unabhängig von Tz 11.3. Satz 2 können jeder Vertragspartner oder die Vertragspartner gemeinsam eine Überprüfung der Wirkungen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen durch einen unabhängigen Dritten veranlassen. Der jeweilige Auftraggeber entscheidet über die Auswahl des Gutachters, definiert Art und Umfang des Prüfauftrages und trägt die Kosten.

12. Laufzeit der Trägerverträge

12.1. Trägerverträge treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Die jeweilige Laufzeit wird zwischen dem Leistungserbringer und Berlin vereinbart. Sie darf die Laufzeit dieses Rahmenvertrages nach Tz 28.2. nicht überschreiten.

12.1.1. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit von Trägerverträgen auf der Grundlage von Entscheidungen der Schiedsstelle richtet sich nach § 78 d Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VIII. Im Übrigen sind rückwirkende Vereinbarungen nicht zulässig.

12.2. Während der Laufzeit der Entgeltvereinbarungen erfolgt eine pauschale Entgeltanpassung jeweils gemäß den Beschlüssen der Vertragskommission, ohne dass es hierüber einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die über dieses Anpassungsverfahren ermittelten Entgelte werden den Leistungserbringern und den Jugendämtern rechtzeitig vor Inkrafttreten der Entgeltänderung unter Bezugnahme auf die zugrundeliegende Entgeltvereinbarung und Nennung des Fortschreibungszeitraums schriftlich mitgeteilt.

13. Vertragsverletzungen

13.1. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Leistungserbringer dauernd oder wiederholt gegen Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben des Rahmen- oder Trägervertrages verstößt, fordert das Landesjugendamt den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände sollen von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin den Trägervertrag kündigen.

13.2. Soweit die Vertragsparteien darüber hinaus weitergehende Rechte geltend machen können, bleiben diese - wie auch die Rechte der Leistungsempfänger gegenüber den Leistungserbringern - unberührt. Dieses gilt auch für die Rechte aus § 59 SGB X.

III. Entgelt

14. Entgeltdifferenzierung

Die Entgelte werden wie folgt gesondert ermittelt und differenziert in

- a. Leistungsentgelt (Entgeltanteil für das Leistungsangebot, in dem alle über b. und c. hinausgehenden Bestandteile des Entgeltes ausgewiesen sind),
- b. Investitionsentgelt (Entgeltanteil für betriebsnotwendige Investitionen, bestehend aus den unter Tz 15. aufgeführten Kostenpositionen),
- c. Nebenkosten (Entgeltanteil für die in der Entgeltvereinbarung aufgeführten Aufwendungen gemäß § 39 SGB VIII).

15. Investitionsentgelt

15.1. Das Investitionsentgelt ermittelt sich aus den folgenden für die vereinbarte Leistung notwendigen Aufwendungen:

- a) Abschreibungen gemäß Tz.15.6.
- b) Instandhaltungs- und Wartungskosten
- c) Fremdkapitalkosten für Investitionsvorhaben gemäß Tz.15.3.
- d) Miete, Pacht, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter.

Einer verlangten Erhöhung des Entgelts aufgrund von Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen über allgemein vereinbarte Fortschreibungsraten hinaus braucht Berlin nur zuzustimmen, wenn es den Maßnahmen zuvor zugestimmt hat oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.

15.2. Grundsätzlich sollen notwendige Investitionen in größerem Umfang und besonderer Art, insbesondere für Gebäude, über Zuschüsse aus dem Haushalt des Landes Berlin gefördert werden.

15.3. Das eingesetzte Eigenkapital wird grundsätzlich nicht verzinst. Betriebsmittelzinsen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Entgelt anerkannt. Für mit dem Landesjugendamt abgestimmte Investitionsvorhaben sind Kreditzinsen berücksichtigungsfähig.

15.4. Die Nutzung eines gemieteten, gepachteten oder geleasteten Anlagegutes schließt das gleichzeitige Eigentum an diesem Gegenstand aus. Mieten, Pachten und Leasinggebühren dürfen das markt- bzw. ortsübliche Niveau nicht überschreiten.

15.5. Für Instandhaltung / Instandsetzung wird im Entgelt eine Pauschale je Belegungstag berücksichtigt. Die Höhe wird von der Vertragskommission für jeweils drei Jahre festgelegt. Die Pauschale kann nach Einrichtungstyp und Gebäudeart differenziert werden.

Nicht benötigte Beträge sind in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen. Über die Verwendung der Beträge ist ein Nachweis zu führen.

Reichen die Pauschale und die zweckgebundenen Rücklagen zur Deckung der tatsächlichen Aufwendungen für Instandhaltung / Instandsetzung nicht aus, so können auf Antrag des Leistungserbringers unter Vorlage des Nachweises, höhere Aufwendungen im Entgelt

berücksichtigt werden.

15.6. Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichmäßigen Jahresraten (lineare Abschreibung) entsprechend der Gesamtnutzungsdauer berechnet und berücksichtigt. Abschreibungen werden für den nicht durch öffentliche Mittel bezuschussten Teil, d.h. vermindert gewährt (Abschreibungen lediglich für Eigenmittel, Eigensatzmittel und Kapitalmarktmittel).

Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände und Ausstattung werden in voller Höhe im Entgelt berücksichtigt.

Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungsbeträge gelten als angemessen nachstehende Nutzungszeiten bzw. Abschreibungssätze:

<u>Anlagegüter</u>	<u>Nutzungszeit in Jahren</u>	<u>Abschreibungssatz in %</u>
Betriebsgebäude einschl. Werkstätten, Internate u. Wohnheime	50	2,0
Wohngebäude	100	1,0
Außenanlagen	25	4,0
Maschinen, Werkzeuge	8	12,5
EDV-Anlagen	5	20,0
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0
Kraftfahrzeuge	5	20,0
Wäsche, Geschirr, Besteck	3	33,3
Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klima- anlage, Aufzüge etc.)	10	10,0

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes z.B. durch die technische Entwicklung oder im Falle einer Aufgabenänderung der Einrichtung, so können im Einzelfall auch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze durch die Vertragskommission anerkannt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter können im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden.

16. Leistungsentgelt

16.1. Das Leistungsentgelt ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Aufwendungen, wobei nicht jede Aufwandsart für jedes Entgelt relevant ist:

- a. Personalaufwand
 - Fachkräfte einschl. Leitung
 - sonstige Beschäftigte
 - Honorare und Personalnebenkosten;
- b. Lebensmittel;
- c. Wasser, Energie, Brennstoffe (Heizkosten);
- d. Wirtschaftsaufwand;
- e. Betreuungsaufwand einschl. therapeutischer Aufwand;
- f. Verwaltungsaufwand einschl. Verwaltungspersonal und zentraler Verwaltungsaufwand sowie Kosten für Wirtschaftsprüfung;
- g. Steuern (einschließlich ggf. der Umsatzsteuer), Abgaben, Beiträge, Versicherungen, Gebühren;
- h. Mietausfall;
- i. für die Einrichtungen der Jugendberufshilfe: Arbeitsmaterial, Halb- und Fertigprodukte, Berufsbekleidung und Werkzeug, Einschreib- und Prüfungsgebühren sowie überbetriebliche Ausbildungsteile, die nach Auskunft der Innung zwingend vorgeschrieben sind, weitere vorgeschriebene externe Veranstaltungen zur Berufsausbildung.
- j. Übrige Leistungen nach § 78 a Abs. 1 Nr.7 i.V.m. § 39 SGB VIII:
 - Bekleidungsersatzpauschalen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
 - Reisezuschuss/Ferienmaßnahme;

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

- Kosten für Klassen- und Kita-Fahrten, Projektstage, Vereinsfahrten usw. (soweit sie den eingesparten Beköstigungssatz übersteigen);
- Vereinsbeiträge z.B. für Musikunterricht, Sport, Tanz, Reiten und andere übliche Hobbys;
- Schulmaterialien;
- Fahrgelder;
- Weihnachtsbeihilfe;
- sonstige persönliche Ausstattung (Koffer, Reisetasche usw.);
- Barbeiträge für Minderjährige, die in Einrichtungen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme/sozialpädagogische Krisenintervention) untergebracht sind.

Die unter Buchstabe j genannten Leistungen werden gesondert als Entgeltanteile ausgewiesen (s. Anlage C – Entgeltvereinbarung).

16.2. In den Entgelten enthaltene Leistungen nach § 78 a Abs. 1 Nr.7 i.V.m. § 39 SGB VIII werden im Trägervertrag jeweils ausdrücklich und abschließend aufgeführt.

16.3. Daneben werden folgende Leistungen vom Kostenträger der Jugendhilfe gesondert erbracht oder können erbracht werden (Nebenkosten):

- a) Ersatz der Bekleidung (Bekleidungsersatz-Pauschale der neuen Altersgruppe II , ab dem 16. Lebensjahr);
- b) Bekleidungspauschale für besondere Anlässe;
- c) Erstausrüstung an Bekleidung;
- d) Barbeiträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld);
- e) Lebensunterhalt im Betreuten Jugendwohnen und in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen;
- f) Erstausrüstung an Mobiliar für Betreutes Jugendwohnen und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen;
- g) Ausbildungsvergütung aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) einschließlich Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für Auszubildende in Ausbildungseinrichtungen;
- h) Ausgaben für ärztliche Untersuchungen und Behandlung im Einzelfall einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, soweit sie nicht durch einen Versicherungsträger zu übernehmen sind und es sich nicht um die allgemeine gesundheitliche Überwachung eines Heimes handelt; therapeutische und heilpädagogische Hilfen sowie Kosten für Nachhilfeunterricht, die nur für Einzelne, nicht jedoch allgemein für die Unterbrachten durchgeführt werden.
- i) Schulgelder für den Besuch von genehmigten oder anerkannten Privatschulen.

16.4. Erträge, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung durch Hilfe oder Mitwirkung des in den Entgelten enthaltenen Personals erzielt werden, oder in einem sachlichen Zusammenhang mit in den Entgelten enthaltenen Kosten stehen, sind grundsätzlich entgeltmindernd anzusetzen.

17. Erstvereinbarung

17.1. Bei Inbetriebnahme einer Einrichtung/eines Dienstes muss mit einem Leistungserbringer innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen der Trägervertrag zwischen Berlin und dem Leistungserbringer geschlossen werden. Zu diesen Verhandlungen soll erst aufgefordert werden, wenn innerhalb einer Vorphase eine Verständigung über die zu erbringende Leistung und die Qualitätsentwicklung erreicht worden ist und der Leistungserbringer eine für die Entgeltermittlung geeignete Kalkulation vorlegt. Kommt innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen kein Trägervertrag zustande, kann die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII angerufen werden.

17.2. Als Erstvereinbarung in diesem Sinne gilt auch, wenn wegen struktureller und konzeptioneller Änderungen des Leistungsangebotes die Leistung und die Qualitätsentwicklung neu zu vereinbaren sind. Die Vereinbarung des Entgelts basiert auf einer vom Leistungserbringer zu erstellenden Kalkulation, welche die Gegebenheiten aus dem vorherigen Betrieb der Einrichtung - soweit vorhanden und übertragbar - in die neue Kalkulation mit

einbezieht.

17.3. Im Bereich der ambulanten Leistungen sind die von der Vertragskommission beschlossenen und ausgehend von der Preisbasis 2002 nach Tz 12.2. angepassten Fachleistungsstundensätze grundsätzlich maßgeblich für Erstvereinbarungen.

18. Kündigungen und Neuverhandlungen

18.1. Wird der Trägervertrag gekündigt und soll ein neuer Trägervertrag abgeschlossen werden, gilt Tz 17.1. entsprechend. Jede Kündigung eines der Bestandteile des Trägervertrages gilt stets als Kündigung des gesamten Trägervertrages. Wurden in einem Trägervertrag unterschiedliche Hilfearten zusammengefasst, kann sich eine Kündigung auch nur auf die in der Kündigung bezeichnete Hilfeart beschränken. Dann gelten alle Vertragsbestandteile (Tz 8.) für diese Hilfeart als gekündigt.

18.2. Eine Neuverhandlung der Trägerverträge vor Ablauf der Laufzeit können Berlin oder der Leistungserbringer nur verlangen, wenn

- a. ein Sachverhalt gemäß § 78 d Abs. 3 SGB VIII vorliegt,
- b. sich der Entgeltanteil für betriebsnotwendige Investitionen verändert,
- c. Sachverhalte vorliegen, die eine Überprüfung und Änderung der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung erforderlich machen.

Sofern beide Vertragspartner mit der Beschränkung einverstanden sind, kann sich die Neuverhandlung auch auf einzelne Positionen des Trägervertrags beziehen. In diesen Fällen werden die unveränderten Positionen des gekündigten Trägervertrages in den neuen Vertrag übernommen.

Die Tzn 17.1. und 18.1. finden entsprechende Anwendung.

19. Entgeltermittlung

19.1. Bei der Neuverhandlung eines Entgeltes ist der Leistungserbringer verpflichtet, dem Landesjugendamt seine Kosten plausibel und transparent zu erläutern. Auf Nachfrage des Landesjugendamtes werden einzelne Kostenpositionen gesondert erläutert.

19.2. Alle Entgeltanteile (Personalkosten, betriebsnotwendige Investitionen sowie die übrigen Sachkosten) werden einrichtungsbezogen und im notwendigen Umfang verhandelt und vereinbart; die Preisbasis ist das Jahr 2002. Die Leistungserbringer bewirtschaften die sich aus den eingenommenen Entgelten ergebenden Budgets unabhängig von der Höhe einzelner Kostenpositionen, jedoch nach Leistungsangeboten getrennt.

19.3. Soweit mit niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Vereinbarungen für ambulante Hilfen abgeschlossen wurden und für den Erstvereinbarungszeitraum die Personalkosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden können, werden für die folgenden Vereinbarungsperioden die Fachleistungsstundensätze bei den darin enthaltenen Anteilen für Leitung und Supervision bis zu dem dafür nachgewiesenen Aufwand reduziert; für die nicht nachweisbaren Personalkosten des selbständigen Psychotherapeuten selbst gelten im Übrigen die in der Erstvereinbarung genannten Personalkosten als Obergrenze weiter.

Soweit Leistungserbringer für andere ambulante Hilfen wegen ihrer Organisationsform solche Kosten ebenfalls nicht oder nicht vollständig nachweisen können (z.B. weil die Hilfen ausschließlich oder überwiegend von den Gesellschaftern selber geleistet werden), gilt das ebenso.

Die Regelungen gemäß Tz 12.2. bleiben unberührt.

20. Entgeltberechnung

20.1. Im stationären und teilstationären Bereich werden die Entgelte nach Belegungstagen berechnet. Für den Bereich der stationären Hilfen und der Jugendberufshilfe wird dabei von 365 Tagen pro Platz und Jahr ausgegangen, bei den Tagesgruppen von der Anzahl der jährlichen Öffnungstage.

20.2. Im ambulanten Bereich gelten die der Kalkulation der Fachleistungsstundensätze auf der Basis der tarifvertraglichen Regelarbeitszeit zugrunde gelegten Auslastungsquoten

entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission. Die den Erstvereinbarungen zugrunde gelegten Auslastungsquoten gelten grundsätzlich auch für die Folgevereinbarungen. Bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelarbeitszeit erfolgt eine Anpassung durch Beschluss der Vertragskommission.

IV. Leistungsabrechnung

21. Abrechnung

Die Leistungen der Leistungserbringer werden mit dem Kostenträger der Jugendhilfe in der Regel monatlich abgerechnet. Zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger können für die Abrechnung auch längere Zeiträume vereinbart werden. Aus der Rechnung müssen die Personen, für die der Kostenträger die Kosten übernimmt, die in Ansatz gebrachten Beträge und Tage bzw. Fachleistungsstunden ersichtlich sein.

Für die Rechnungslegung bei stationärer Betreuung und bei Tagesgruppen gelten der Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Belegungstag.

Für Tagesgruppen dürfen nur die Öffnungstage in Rechnung gestellt werden.

Rechnet der Kostenträger trotz ordnungsgemäßer Rechnung des Leistungserbringers nicht spätestens bis Ende des Monats ab, der auf den Monat folgt, für den die Rechnung gestellt wurde, ist ab diesem Zeitpunkt der fällige Betrag in entsprechender Anwendung des § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

22. Vorübergehende Abwesenheit

22.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, das zuständige Jugendamt von einer Abwesenheit eines in einer Einrichtung Betreuten über den dritten Tag hinaus zu informieren.

22.2. Bei vorübergehender Abwesenheit eines in einer Einrichtung Betreuten bis zu drei Tagen wird das volle Entgelt übernommen.

22.3. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei zusammenhängenden Tagen wird vom ersten Abwesenheitstag an ein Freihaltgeld gezahlt, wenn der Einrichtungsplatz während dieses Zeitraumes freigehalten wird und die baldige Rückkehr in die Einrichtung zu erwarten ist. Das Freihaltgeld ist das um den Beköstigungssatz verminderte Entgelt, soweit dieser nicht nach Tz 22.4.2. vom Träger ausgezahlt wird.

Das Entgelt für Einrichtungen der Jugendberufshilfe enthält keinen Beköstigungssatz. Als Freihaltgeld wird statt dessen ein Betrag in Höhe von 96% des vereinbarten Entgeltes bezahlt.

22.4.1. Als vorübergehende Abwesenheit gilt:

- a) Krankenhausbehandlung, eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme oder Untersuchungshaft für längstens 3 Monate,
- b) Abwesenheit während der gesetzlichen Schulferien,
- c) Abwesenheit aus Anlass eines Urlaubs für längstens 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres (ohne Wochenendbeurlaubung),
- d) ungenehmigtes Verlassen der Einrichtung von Minderjährigen bis zum 14. Tag. Nach Rückkehr und nachfolgendem erneuten ungenehmigten Verlassen beginnt die Frist erneut.
- e) Ärztlich bescheinigte Krankheit, soweit es sich um Angebote ohne Unterbringung (z.B. Tagesgruppen, Jugendberufshilfe) handelt.
- f) In Einrichtungen der Jugendberufshilfe Mutterschutz für längstens 14 Wochen, wenn die Ausbildung erklärtermaßen nach der Mutterschutzfrist fortgesetzt werden soll.
- g) Ausbildungsbedingte Abwesenheiten in Einrichtungen der Jugendberufshilfe (z.B. Praktikum) für längstens drei Monate,
- h) wenn im Einzelfall nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes sonstige triftige Gründe vorliegen.

22.4.2. Bei Beurlaubungen zu den Personensorgeberechtigten oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen von Leistungen, die einen Beköstigungssatz enthalten, und die im Hilfeplanverfahren befürwortet werden, ist das Verpflegungsgeld (Beköstigungssatz) an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auszuführen; soweit es sich um die Beurlaubung von Volljährigen handelt, ist diesen das Verpflegungsgeld auszuführen.

22.5. Bei der Abrechnung von Fachleistungsstunden (ambulante Hilfen) wird ein Freihaltegeld nicht gezahlt. Soweit die Klienten nicht angetroffen werden oder nicht erscheinen, ohne mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin abzusagen, gilt die für diesen Termin vorgesehene Leistung als erbracht. In diesen Fällen hat der Leistungserbringer das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren. Wenn das zuständige Jugendamt während einer laufenden ambulanten Hilfe eine vorübergehende Abwesenheit (s. Tz 22.4.1. a bis c. und e) anerkannt hat, gilt die für diesen Zeitraum vorgesehene Leistung als erbracht. Im übrigen sind ambulante Hilfen mit personaler Kontinuität so zu planen und zu vereinbaren, dass sie nicht unterbrochen werden müssen.

23. Liquiditätssicherung

Zur Sicherung der Liquidität und zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten erfolgen zeitgerechte monatliche Zahlungen des zuständigen Jugendamtes im Rahmen IT-gestützter Verfahren. Ist eine zeitgerechte monatliche Zahlung nicht möglich, sind den Leistungserbringern vom Bezirk Abschlagzahlungen zu gewähren.

V. Besondere Leistungs- oder Finanzierungsarten

24. Hilfen nach § 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)

24.1. Bei Einrichtungen der Jugendberufshilfe gilt Tz 16.4. auch dann, wenn die dortigen Erträge oder Einnahmen an einem anderen Ort oder in anderen Betrieben erzielt und erfasst werden. Bei nachgewiesenem Bedarf können die Erträge auf entsprechenden Antrag zur Verbesserung des Einrichtungsstandards verwendet werden. Darüber ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

24.2. Die Höhe der Vergütung für Leistungsempfänger von Angeboten nach § 13 Abs. 2 SGB VIII wird vom Landesjugendamt festgelegt und nebst Sozialversicherungsbeitrag von den Jugendämtern zusätzlich zum Leistungsentgelt gezahlt. Die Höhe dieser Zuschüsse entspricht der Höhe der Leistungen nach dem SGB III für gleiche oder vergleichbare Ausbildungen.

Im Übrigen sind mit dem Leistungsentgelt alle direkten und indirekten Kosten der berufsbildenden Maßnahme abgedeckt.

VI. Vertragskommission, Geschäftsstelle

25. Vertragskommission

25.1. Der paritätisch zu besetzenden Vertragskommission gehören mit Sitz und Stimme je sieben Vertreter Berlins und der Vertreter der Leistungserbringer an. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benennen der Geschäftsstelle sechs Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie die Vereinigungen anderer Leistungserbringer ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied. Die Hinzuziehung von weiteren, nicht stimmberechtigten sachverständigen Personen zu den Sitzungen der Vertragskommission und etwaiger Ausschüsse ist zulässig. Die Kommission kann einen Gaststatus gewähren. Die Vertragskommission kann durch einstimmigen Beschluss die Anzahl ihrer Mitglieder und ihre Zusammensetzung ändern.

25. 2. Die Vertragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Vertragspartner angehören. Der Vorsitz der Kommission wechselt zwischen den Vertretern der Leistungserbringer und Berlin.

25. 3. Die Vertragskommission kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden.

25. 4. Zu den Aufgaben der Vertragskommission zählen insbesondere

- a. Grundsatzangelegenheiten bezüglich der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung;
- b. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen;
- c. Festlegung von Fortschreibungsraten für Entgelte;
- d. Regelungen zur Pauschalierung von Entgelten und Richtwerten für einzelne Kostenarten und -gruppen;

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

- e. Bekanntmachung der jeweils geltenden Fassung des Rahmenvertrages nebst Anlagen mit für die Zitierung maßgeblichem neuem Datum im Amtsblatt, soweit angemessen und erforderlich;
- f. die in diesem Vertrag gesondert genannten Kompetenzen.

25. 5. Die Beschlüsse der Vertragskommission treten vierzehn Tage nach Zugang des Beschlusstextes bei den Kommissionsmitgliedern in Kraft.

Die Mitglieder der Vertragskommission haben das Recht, innerhalb dieser Frist vom Beschluss zurückzutreten, der damit unwirksam wird. Rücktritte sind schriftlich zu begründen.

Leistungserbringern, die keiner der in der Vertragskommission vertretenen Vereinigungen angehören, sind die entsprechenden Beschlüsse gesondert zu übermitteln, soweit diese nicht im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden. Für die übrigen Leistungserbringer geschieht dies durch die jeweilige Vereinigung.

Die von der Vertragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben gefassten Beschlüsse sind für alle Leistungserbringer verbindlich.

25.6. Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Leistungserbringer und die Mehrheit der Vertreter Berlins anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

26. Geschäftsordnung

Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

27. Geschäftsstelle

27.1. Die Vertragskommission unterhält eine Geschäftsstelle beim Landesjugendamt. Der Geschäftsstelle obliegen die gesamten organisatorischen Tätigkeiten für die Vertragskommission. Einzelheiten bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung der Vertragskommission geregelt.

27.2. Die Kosten der Geschäftsstelle tragen Berlin und die Vertreter der Leistungserbringer je zur Hälfte.

VII. Laufzeit des Rahmenvertrages, Übergangsregelung

28. Laufzeit des Rahmenvertrages und besondere Regelungen zur Strukturanpassung

28.1. Dieser Rahmenvertrag gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift zwischen den Vertragspartnern. Im Verhältnis zu den zu einem späteren Zeitpunkt beitretenden Vereinigungen oder Verbänden von Leistungserbringern gilt der Rahmenvertrag ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Rahmenvertrag ist im Amtsblatt von Berlin zu veröffentlichen.

28.2. Dieser Rahmenvertrag hat eine befristete Laufzeit bis zum 31.12.2005. Soweit in einem Anschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt wird, gilt diese Befristung auch für laufende und neue Trägerverträge. Die Durchführung laufender Einzelfallverträge nach Tz 6.1.3. bleibt bis zu deren Beendigung von der Befristung unberührt.

28.3. Die Vertragspartner vereinbaren unbeschadet der Regelungen zu § 78 a ff. SGB VIII eine pauschale Absenkung der Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie der Fachleistungsstundensätze und Fallpauschalen für ambulante Hilfen in drei Stufen.

Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages werden diese am 1.6.2003 um 3 %, am 1.6.2004 um weitere 3 % und am 1.6.2005 um weitere 2 % abgesenkt (rechnerisches Gesamtergebnis verfahrensabhängig 6,84 %).

Die Basis für die Absenkung bei den stationären und teilstationären Leistungen bilden die um die Aufwendungen nach § 39 SGB VIII bereinigten Entgelte.

Das Landesjugendamt teilt den Bezirken und den Leistungserbringern die jährlichen Absenkungsquoten und das Verfahren der Absenkung mit.

Die Leistungserbringer setzen die prozentuale Absenkung jeweils von ihren Rechnungen ab und machen dies kenntlich.

Die Vertragskommission kann für die Absenkung ab dem Jahr 2004 ein abweichendes Verfahren beschließen.

Die Leistungserbringer verzichten im gleichen Maße wie das Land Berlin für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages auf die sich aus tarifrechtlichen und sonstigen allgemeinen Preissteigerungen

ergebenden Personal- und Sachkostensteigerungen.

28.4. Mit Absenkung der Entgelte, Fachleistungsstundensätze und Fallpauschalen ist für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages eine Leistungsminderung verbunden. Die Umsetzung und Konkretisierung der Auswirkungen der Absenkung auf die Leistungen im Einzelfall obliegt der Verantwortung des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistung in der im Rahmen der ggf. angepassten Hilfeplanung erklärten fachlichen Qualität erbracht wird.

28.5. Die für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages vereinbarten Kostensenkungen können auch im Personalbereich realisiert werden, soweit bei erlaubnispflichtigen Einrichtungen keine Bedingungen berührt sind, die zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich waren.

28.6. Die Vertragskommission hat unverzüglich Regelungen für einen Anschlussvertrag zu entwickeln.

28.7. Dieser Anschlussvertrag muss insbesondere folgende Ziele erfüllen:

- Nachhaltig wirksame Einsparungen durch Anpassung der Leistungsstandards an das abgesenkte Preisniveau, damit mit Abschluss neuer Trägerverträge zum 1.1.2006 Preis- und Leistungsrelationen auf abgesenktem Niveau einander wieder entsprechen.
- Verfahren für eine unverzügliche Umsetzung der angepassten Leistungsstandards;
- Eindeutige Definition der Regelstandards sowie möglicher Wahlleistungen in den Rahmenleistungsbeschreibungen;
- Schaffung von Differenzierungsmöglichkeiten nach dem individuellen Hilfebedarf im Hinblick auf die Leistungen einer Einrichtung und deren Entgelte;
- Deregulierung zur Reduzierung des Verhandlungs- und Prüfaufwandes;
- Verfahrensregelung für die Vereinbarung der von den Bezirken anwendbaren Steuerungsinstrumente bei der Auswahl von Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung.

29. Übergangsregelungen

29. 1. Laufende Verträge nach der Berliner Kostensatzrahmenvereinbarung für den Jugendhilfebereich vom 10. Oktober 1995 in der jeweils geltenden Fassung gelten im Übrigen bis zum Ende der darin vereinbarten Laufzeit, längstens bis zum 31.12.2005, weiter. Beschlüsse der Kostensatzkommission, die auf dieser Grundlage gefasst worden und als Anlagen diesem Rahmenvertrag beigefügt sind, gelten zunächst unmittelbar fort.

29. 2. Die auf der Grundlage der Kostensatzrahmenvereinbarung vom 10. Oktober 1995 mit den jeweiligen Trägern vereinbarten Leistungsstandards sowie die von der Kostensatzkommission verabschiedeten Leistungsbeschreibungen sind bis zum 31.12.2005 anzupassen. Näheres hierzu regelt die Vertragskommission.

29.3. Im übrigen ersetzt dieser Vertrag mit dem Zeitpunkt der Unterschrift bzw. mit dem Beitritt nach Tz 1.3. die Berliner Kostensatzrahmenvereinbarung für den Jugendhilfebereich vom 10. Oktober 1995 einschließlich ihrer Änderungen.

VIII. Schlussbestimmungen

30. Sozialdatenschutz

Die Leistungserbringer stellen sicher, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet wird (§ 61 Abs.4 SGB VIII).

31. Salvatorische Klausel

31.1. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

31.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

32. Haushaltsvorbehalt

Sofern haushaltsgesetzliche Regelungen den Einrichtungen Berlins Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich auferlegen, wird über eine angemessene Umsetzung auch im Bereich der entgeltfinanzierten Dienste und Einrichtungen verhandelt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass in diesen Verhandlungen die Auswirkungen auf Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung zu berücksichtigen sind.

33. Anlagen

Sämtliche beigelegte Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages.

H.W.Pollmann

Arbeiterwohlfahrt e.V.

Fischler

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

O. Menninger

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.

Dane

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Friedrich Führ

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Fahlenkamp

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Ch. Patze

Verband privater Träger der freien Kinder- und Jugend- und Sozialhilfe

Thomas Härtel

Land Berlin - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

5. Mai 2003

Anlagen
zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der
Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

- A Protokollnotizen**
Erklärung der Vertreter der Leistungserbringer

- B Rahmenvorgaben für die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Trägers**
als Grundlage für den Trägervertrag

- C Muster-Trägervertrag**

Anlage A Protokollnotizen

Zu Tz 15. Zur Berücksichtigung der Kostenarten „Eigenkapitalzinsen“ und „Abschreibungen“ haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer eine einseitige Erklärung abgegeben.

Zu Tz 15. Im Berliner Rahmenvertrag ist die Finanzierung von Vorlaufkosten nicht geregelt. Um den Einrichtungsträgern eine perspektivische Sicherheit bei der Kostenübernahme zu geben, besteht zu den Vorlaufkosten sowie bei Kosten für Umbaumaßnahmen, Trägerwechsel und Schließungskosten noch Klärungsbedarf.

Zu Tz 15.3. Für mit dem Landesjugendamt abgestimmte Investitionsvorhaben sind Kreditzinsen berücksichtigungsfähig. Sie werden nur in Höhe der tatsächlichen Belastungen zu den marktüblichen Zinssätzen berücksichtigt. Soweit zuvor zwischen Landesjugendamt und Einrichtungsträger vereinbart, werden die zusätzlichen Beträge von Darlehensvereinbarungen, bei denen sich die Tilgungsbeiträge um den Unterschiedsbetrag zwischen Zinsen vom Ursprungsdarlehen und vom Restdarlehen erhöhen, ebenfalls als Fremdkapitalaufwendungen berücksichtigt.

Zu Tz 15.5. Instandhaltung/Instandsetzung
Bis zur erstmaligen Ermittlung der Pauschalen durch die Vertragskommission werden in den Entgelten einrichtungsbezogene Pauschalen auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre berücksichtigt.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass künftig die Leistungserbringer bei Personalbedarf in den Einrichtungen und Diensten prüfen, inwieweit vorrangig Überhangkräfte Berlins übernommen werden können. In allen Fällen mit positivem Prüfergebnis werden die Leistungserbringer dieses Personal auf der Grundlage noch zu vereinbarenden Regularien übernehmen.

Erklärung der Vertreter der Leistungserbringer zu den Problempunkten Eigenkapitalverzinsung und Abschreibungen

Das Anliegen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin sowie der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer ist es, eine die Leistungsfähigkeit der Einrichtungsträger gewährleistende Finanzierung sicherzustellen. Zum Vereinbarungsergebnis hinsichtlich der Zinsen und Abschreibungen (Tz 15.3. und 15.6. des Rahmenvertrages) geben die Vertreter der Leistungserbringer folgende Erklärung ab:

Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung dient der Kompensation von Inflationsverlusten und stellt einen finanziellen Ausgleich dafür dar, dass der Träger der Einrichtung eigenes Kapital nicht anderweitig anlegt, sondern es als Ersatz für Fremdkapital für betriebliche Investitionen einsetzt. Dies kommt sowohl dem Kostenträger als auch dem Einrichtungsträger zugute, da die Belastung des Betriebsvermögens sowie der Entgelte mit Fremdkapitalzinsen vermieden wird.

Abschreibungen

Nach betriebswirtschaftlichem Verständnis dienen Abschreibungen der Finanzierung künftiger Ersatzinvestitionen. Die Substanzsicherung einer Einrichtung, d.h. die Möglichkeit der Erneuerung der Einrichtung auf entsprechendem Leistungsniveau, auch bei veränderten preislichen und technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen, ist nur gewährleistet, wenn die Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten errechnet und in die Kalkulation sowie Vereinbarung der Entgelte einbezogen werden.

Die Vertreter der Leistungserbringer weisen darauf hin, dass der Grundsatz der Eigenkapitalverzinsung sowie der Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten volks- wie betriebswirtschaftlich geboten sind.

Die Vertreter der Leistungserbringer sind der Auffassung, dass nach Inkrafttreten des Rahmenvertrages in der Vertragskommission eine einvernehmliche Regelung zur Frage der Eigenkapitalverzinsung und der Möglichkeit von Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten getroffen werden sollte und der Rahmenvertrag entsprechend anzupassen ist.

Anlage B

Rahmenvorgaben für die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Trägers als Grundlage für den Trägervertrag

Teil A Träger

1. Name
2. Rechts-/Organisationsform
3. Grundsätzliches Selbstverständnis
4. Leistungsspektrum
5. Einrichtungen/Dienste

Teil B Einrichtung/Dienst

1. Art der Einrichtung/des Dienstes (incl. Organisationsform), gesetzliche Grundlagen
2. Rahmenbedingungen incl. Gesamtplatzzahl
3. Räumliche und bauliche Voraussetzungen
4. Zusätzliche Angebote
5. Personal
6. Kooperation und Mitwirkung
7. Dokumentationssystem

Teil C Leistungsangebot

1. Altersgruppe
2. Zielgruppe, u. a. Aufnahme- und Ausschlusskriterien
3. Pädagogische Aufgabe
 - a) Ziele
 - b) Pädagogisches Leitbild
 - c) Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen
 - d) Vernetzung / Lebensweltorientierung
4. Dauer (unter besonderer Maßgabe des § 36 SGB VIII)
5. Leistungen
 - a) Inhalte, Umfang und Struktur der Leistung (Beschreibung der Betreuung, Förderung oder anderer Hilfeleistungen, Platzzahl, Gruppengröße)
 - b) Personelle Ausstattung (Stellenzahl, Qualifikation)
 - c) Betriebsnotwendige Anlagen und Investitionen, sächliche Ausstattung, Standort, räumliche Gegebenheiten
 - d) Supervision, Beratung, Fortbildung
 - e) Dokumentation

Teil D **Qualitätsbeschreibung**

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen regeln verbindlich das gemeinsame Handeln der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der **Leistungserbringer** im Bereich Qualitätsentwicklung. Die Qualitätsbeschreibung bildet dafür die Grundlage. Leistung und Qualität bilden eine Einheit; entsprechend sind die Leistungsvereinbarungen mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbunden.

1. **Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote**

1.1. **Qualität als Aushandlungs- und Entscheidungsprozess**

Die Qualität einer Leistung der Jugendhilfe hängt wesentlich davon ab, die Erwartungen

- * junger Menschen und ihrer Familien,
- * der Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörde und Kostenträger,
- * auf dem Hintergrund gesetzlicher Aufgaben und Anforderungen
- * sowie der Leitvorstellungen des **Leistungserbringers**

sichtbar zu machen und einvernehmlich zusammenzuführen.

1.2. **Kreislauf der Qualitätsentwicklung**

Voraussetzung ist die Qualität des Hilfeplanungs- und Entscheidungsprozesses im Jugendamt.

Es ist Aufgabe des **Leistungserbringers**, die in der individuellen Hilfeplanung bzw. die im Einzelfall vereinbarten Hilfeleistungen umzusetzen, weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und ständig zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung führt zur Bestätigung oder Veränderung der Hilfeplanung und der Leistungserbringung.

1.3. **Gestaltung der Angebotsstruktur**

Die Merkmale der Qualität einer Leistung müssen im Prozess der Aushandlung entwickelt werden, der sowohl die Gestaltung der Angebotsstruktur als auch der Hilfe im Einzelfall berücksichtigt. Die Adressaten sind bei der Entwicklung von Qualität einzubeziehen. Dies liegt, bei unterschiedlicher Aufgabenstellung, in der gemeinsamen Verantwortung von Leistungserbringer und Jugendamt.

2. Ziele und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung

Die Verfahren zur Qualitätsentwicklung müssen geeignet sein, die pädagogischen Abläufe im Alltag zu unterstützen, damit die vereinbarten Ziele erreicht werden können.

Jeder Leistungserbringer benennt in seiner Konzeption seine Ziele nach fachlichen Maßstäben. Die allgemeinen fachlichen Maßstäbe einer lebensweltorientierten Jugendhilfe

- * Prävention,
- * Dezentralisierung/Regionalisierung,
- * Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden,
- * Integration und
- * Partizipation

bilden hierbei einen verbindlichen Rahmen.

3. Schlüsselprozesse

Der Leistungserbringer hat seine wichtigsten Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale zu definieren. Die Erwartungen der Adressaten und Jugendämter an die Qualität der Leistung sind hierbei zu berücksichtigen.

Schlüsselprozesse sind insbesondere:

- * aktive Mitwirkung bei der Hilfeplanung
- * die Gestaltung der Erziehungsplanung
- * das Aufnahmeverfahren/der Beginn der Hilfe
- * das Entlassungsverfahren/die Beendigung der Hilfe
- * die Alltagsgestaltung in ausgewählten Situationen
- * Intervention bei Krisen
- * die Abstimmung mit und die Einbeziehung von Eltern bzw. den gemäß §§ 7,8 und 36 KJHG zu Beteiligten
- * die Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gem. §§ 78/80 SGB VIII

4. Qualitätsmerkmale

Die folgenden Qualitätsmerkmale stellen Regelanforderungen dar. Es bleibt dem jeweiligen Leistungserbringer überlassen, weitere Qualitätsmerkmale zu entwickeln.

4.1. Strukturqualität

Strukturqualität beschreibt die strukturellen Rahmenbedingungen, die eine Leistungserbringung ermöglichen. Die jeweiligen Merkmale zur Strukturqualität leiten sich im Wesentlichen aus den Leistungsbeschreibungen ab.

Merkmale für Strukturqualität sind insbesondere:

- * die kontinuierliche Beschäftigung von Fachkräften
- * adressatengemäße Ausstattung der Räume

- * transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- * Gewährleistung von Individualität und Intimität
- * Vernetzung der Angebote im Rahmen regionaler Jugendhilfeplanung

4.2. Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und Durchführung der im Einzelfall zwischen Träger und Jugendamt vereinbarten Leistung.

Die Prozessqualität umfasst:

- * bedarfsorientierte Hilfeleistung unter Bezugnahme auf Zielvereinbarungen in enger Abstimmung zwischen den Beteiligten im Sinne § 36 SGB VIII

Hierzu zählen beispielsweise:

- fallangemessene Organisation des jeweiligen Settings
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit verbindlichen Inhalten
- alters- und entwicklungsgemäße Verfahren
- Mitwirkung an der Fortschreibung des Hilfeplanes

- * kontinuierliche Reflexion und Dokumentation der Hilfe

- * Umsetzung der im SGB VIII benannten Leitziele, z. B. Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Weitere Beispiele hierzu sind:

- Gewährleistung von Individualität und Intimität
- Beachtung und Förderung der geschlechtlichen Identität der Adressaten
- Gewährleistung und Förderung der Rechte der Adressaten
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale

- * flexible und zielorientierte Weiterentwicklung und Umsetzung der Konzeption

- * fachübergreifende Zusammenarbeit
Das heißt u. a.: methodische Verfahren kollegialer Beratung, Teamarbeit, Supervision, Fortbildung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

- * abgestimmte Verfahren für Krisensituationen

4.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Umfang der Zielerreichung der Leistungserbringung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu verstehen.

4.4 Indikatoren

Indikatoren konkretisieren Schlüsselprozesse und Merkmale auf der Ebene beobachtbarer Ereignisse. Sie dienen der Reflexion der Zielerreichung, der Anpassung der Qualitätserwartungen und ggf. der Änderung der Leistungserbringung. Indikatoren vermitteln keine objektiven Wahrheitsgehalte, sondern bedürfen der Interpretation durch die Beteiligten.

Der Leistungserbringer benennt Indikatoren für Schlüsselprozesse und Qualitätsmerkmale, die eine Einschätzung und Bewertung der Zielerreichung der Qualität der Einrichtung ermöglichen.

5. Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass seine Qualitätsentwicklung in der Unternehmenskultur, in der Kommunikation und in der Personalführung verankert und von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung der Qualität benennt er seine Maßnahmen, Instrumente, Verfahren und Verantwortlichkeiten.

Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität sind insbesondere:

- * Teamarbeit
- * Kollegiale Fallberatung
- * Organisationsentwicklung
- * Personalentwicklung
- * Fortbildung
- * externe Supervision
- * Qualitätszirkel
- * Regelmäßige interne Prüfungen und Selbstreflexionen
- * Selbst- und Fremdevaluation (Effektivitätsprüfung)
- * Dokumentation

6. Bewertung der Qualität im Dialog - Dialogpartner und Beteiligung -

Die Qualitätsentwicklung dient der Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe. Dabei kommen den in der Jugendhilfe Beteiligten unterschiedliche Funktionen zu:

- * den Leistungserbringern der Jugendhilfe das Entwickeln und Erbringen der Leistungen in der vereinbarten Qualität,
- * den Jugendämtern die bezirkliche Jugendhilfeplanung, die Hilfeplanung im Einzelfall nach § 36 SGB VIII und die Gewährung von Jugendhilfeleistungen,
- * dem Landesjugendamt die Planung, Anregung und Förderung von bedarfsgerechten Diensten und Einrichtungen, die Beratung der Leistungserbringer, der Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die Fortbildung für Mitarbeiter in der Jugendhilfe und der Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer sind Vertragspartner des Landes Berlin für die Rahmenverträge und nehmen gegenüber ihren Mitgliedern Aufgaben der Beratung, Fortbildung und Unterstützung bei der Qualitäts- und Angebotsentwicklung wahr.

Die Entwicklung der Qualität eines Leistungserbringers steht in enger Wechselwirkung zur Entwicklung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe. Leistungserbringer und öffentlicher Jugendhilfeträger klären wechselseitig ihr Verständnis von Qualität.

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ)

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Prozess der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einer Zeit der kooperativen Ausgestaltung und Erprobung durch die Leistungserbringer, die Jugendämter und das Landesjugendamt bedarf und dass die in gemeinsamen Prozessen gesammelten Erfahrungen ggf. zu einer Weiterentwicklung und Fortschreibung dieser Qualitätsentwicklungsvereinbarungen führen werden.

Die Bewertung der Qualität im Dialog mit dem Landesjugendamt erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der neuen Vereinbarungsperiode über neue Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen.

Anlage C
MUSTER - TRÄGERVERTRAG

Trägervertrag Nr. / (Jahr)

Zwischen dem Träger
(Name, Anschrift)

vertreten durch

und dem

**Land Berlin, vertreten durch das Landesjugendamt, Beuthstraße 6 - 8, 10117
Berlin**

sind **gemäß dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch
Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) vom**

Vereinbarungen über die Leistung, die Qualitätsentwicklung und das Entgelt für
folgendes Leistungsangebot

Name der Einrichtung/des Dienstes:
Anschrift:
Hilfeart:
Aktenzeichen:

geschlossen worden.

Die Leistungs-, die Qualitätsentwicklungs- und die Entgeltvereinbarung sind
Bestandteil dieses Trägervertrages. Es liegen entsprechende Leistungs- und
Qualitätsbeschreibungen des Trägers vor.

(bei Nichtzutreffen streichen):

Der Leistungserbringer wird nicht durch eine Vereinigung vertreten. Er tritt dem BRVJ
durch Unterzeichnung dieses Trägervertrages bei. Damit werden gleichzeitig die
Beschlüsse der Vertragskommission anerkannt.

Für das Land Berlin
Landesjugendamt

Für den Träger

Berlin, den

Berlin, den

Leistungsvereinbarung
gemäß
Tz 9. BRVJ

zwischen
dem Land Berlin, vertreten durch das Landesjugendamt
und
dem Träger (Name, Anschrift), vertreten durch

über ... (z.B. Hilfen zur Erziehung in Erziehungswohngruppen nach § 34 SGB VIII).

Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist die Beschreibung des Leistungsangebotes des Trägers in der Fassung vom ... und die Betriebserlaubnis vom¹

Vereinbarungsgegenstand	Vereinbarungsergebnis
1) Zielgruppe	
a) Zielgruppe (einschließlich Altersgruppe)	
b) Ziele	
2) Kennzeichnung des Leistungsangebotes	
a) Inhalte, Umfang und Struktur der Leistung	
b) Personelle Ausstattung	
c) Betriebsnotwendige Anlagen und Investitionen, sächliche Ausstattung, räumliche Gegebenheiten	
3) Spezifische Leistungsmerkmale	

Berlin, den
.....
.....
(für das Landesjugendamt)

Berlin, den
.....
.....
(für den Träger)

¹ Entfällt bei nicht erlaubnispflichtigen Leistungsangeboten.

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

gemäß
Tz 11. BRVJ

zwischen
dem Land Berlin, vertreten durch das Landesjugendamt
und
dem Träger (Name, Anschrift), vertreten durch

über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des der Leistungsvereinbarung in der Fassung vom zugrundeliegenden Leistungsangebotes des Trägers über (Formulierung aus der Leistungsvereinbarung) sowie über geeignete Maßnahmen des Trägers zu ihrer Gewährleistung.

Grundlage für die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist die Qualitätsbeschreibung des Trägers in der Fassung vom

Vereinbarungsgegenstand	Vereinbarungsergebnis
1) Verantwortliche Akteure für den Dialog	1) Form und Zeitpunkt des Dialogs
vom Träger/der Einrichtung/dem Dienst: vom Landesjugendamt: ggf. vom Jugendamt	
2) Dialog über Prozessqualität anhand gemeinsam ausgewählter Schlüsselprozesse	2) Kriterien der quantitativen und qualitativen Bewertung
3) Dialog über Struktur- und Ergebnisqualität anhand gemeinsam ausgewählter Qualitätsmerkmale	3) Kriterien der quantitativen und qualitativen Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Strukturqualität 	
<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisqualität 	

4) Dialog über Gewährleistung von Qualität anhand gemeinsam ausgewählter Maßnahmen und Instrumente	4) Kriterien der quantitativen und qualitativen Bewertung

Die Dialogpartner sind der Leistungserbringer und das Landesjugendamt. Bei ausschließlich regional wirksamen Angeboten ist das örtlich zuständige Jugendamt zu beteiligen. Die Einschätzung und Bewertung der die Leistung in Anspruch nehmenden Jugendämter werden in geeigneter Weise in den Dialog eingebracht.

Die von einem Leistungserbringer betreuten jungen Menschen und ihre Angehörigen haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt zu werden. Hierbei sind sie zu unterstützen.

Zum Dialog lädt der Leistungserbringer in der Regel jährlich das Landesjugendamt schriftlich ein; darüber hinaus kann der Dialog auch auf Wunsch jedes einzelnen Dialogpartners stattfinden. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen zur Erbringung von Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt, lädt das Landesjugendamt den Leistungserbringer schriftlich zum Dialog ein. Im Konfliktfall ist der jeweilige Spitzenverband zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Bewertung der Qualität im Dialog werden von den beteiligten Dialogpartnern festgehalten und fließen in die nächste Qualitätsentwicklungsvereinbarung ein.

Berlin, den

Berlin, den

.....
(für das Landesjugendamt)

.....
(für den Träger)

Entgeltvereinbarung
gemäß Tzn 10. und 16. BRVJ

zwischen
dem Land Berlin, vertreten durch das Landesjugendamt
und
dem Träger (Name und Anschrift), vertreten durch

auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung vomsowie der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom für folgendes Leistungsangebot:

Name der Einrichtung/des Dienstes:
Anschrift:
Leistungsangebot:
Platzzahl:
Aktenzeichen:

folgendes Entgelt gemäß der aktuellen Fassung des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) vereinbart:

Geltung ab:	Freihaltegeld€	Entgelt€
-----------------------------	-------------------------	--------------------------

(Bemerkungen zum Entgelt, z.B. Zahl der Öffnungstage bei Tagesgruppen)

Dieses Entgelt ist gleichzeitig die Basis für die Entgeltanpassungen gemäß Tz 12.2. und die Entgeltabsenkung gemäß Tz 28.3 des BRVJ bis einschließlich Das Entgelt setzt sich gemäß Tz 14. des BRVJ wie folgt zusammen:

A. Leistungsentgelt: €

B. Investitionsentgelt: €

C. Aufwendungen gemäß § 39 SGB VIII (Nebenkosten):

- Unter die Entgeltanpassung fallende Aufwendungen
Kita-Fahrten, Projektstage, Klassenfahrten,
Schulmaterialien, Fahrgelder und die Aufwendungen
für die sonstige persönliche Ausstattung sowie bei Einrichtungen
nach § 42 SGB VIII sog. Handgelder €
- Nicht unter die Entgeltanpassung fallende Aufwendungen
Bekleidungsersatz-Pauschale (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr),
Vereinsbeiträge, Sport, Hobby, Musikunterricht,
Reisezuschuss, Weihnachtsbeihilfe €

Entgelt insgesamt
..... €

(Entgelt ohne Nebenkosten €)

Berlin, den

Berlin, den

(für das Landesjugendamt)

(für den Träger)